

Umgang mit Gehölzen in Kleingartenanlagen des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

Der Stadtverband ist Zwischenpächter bzw. Eigentümer von Kleingartenland.

Er ist u. a. verpflichtet,

- die Grundstücke ausschließlich kleingärtnerisch im Sinne des BKleingG zu nutzen, ordnungsgemäß und umweltverträglich zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten
- gesetzliche und behördliche Regelungen in Bezug auf die Nutzung einzuhalten
- Anliegerpflichten auf angrenzenden öffentlichen Flächen zu verwirklichen und
- die Verkehrssicherheit aller Baulichkeiten und Anpflanzungen zu garantieren.

Daraus ergeben sich hohe Ansprüche an den Umgang mit Gehölzen auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen, in Einzelfällen auch an den Umgang mit Gehölzen in Kleingartenparzellen. Mit der Verwaltung der Flächen wurden die Vorstände der jeweiligen Kleingärtnervereine beauftragt. Ihnen obliegt es, die aufgezeigten Pflichten als ständige Aufgabe des Vereins durchzusetzen und ausreichende finanzielle Vorsorge zu treffen.

Schutz und zur Weiterentwicklung des Gehölzbestandes in Parzellen und auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. unterliegt folgenden Regeln:

1. Gehölze in Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen haben einen hohen Stellenwert für die Stadtökologie. Sie werden maßgeblich durch ihren Bestand an Obst- und Ziergehölzen geprägt.

Die Ziele bei Anbau und Pflege von Obstgehölzen haben sich den vergangenen Jahren geändert. Neben dem Ertrag stehen heute der ökologische Anbau und die Ernte von unbelasteten Früchten im Vordergrund. Seltene und alte Obstsorten erfreuen sich wachsender Beliebtheit.

Ziergehölze dienen vorrangig dem Sichtschutz. Ökologische und ästhetische Gesichtspunkte bei der Gehölzauswahl treten stärker in den Vordergrund.

Bei der Anpflanzung und Pflege von Gehölzen sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Kleingartenrahmenordnung der LH Dresden sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner einzuhalten.

2. Eigentümer von Gehölzen

Gehölze in einer Kleingartenparzelle gehören dem jeweiligen Pächter.

Gehölze auf Gemeinschaftsflächen gehören dem Verein.

Besonderheit: Gehölze die **vor Abschluss eines Pachtvertrages für die Kleingartenanlage** bereits existierten, gehören dem Grundeigentümer.

Eine Übersicht hierzu (Stand 2006) kann beim Stadtverband eingesehen werden.

Aufgrund vertraglicher Regelungen in Zwischenpachtverträgen zwischen Grundeigentümern und Stadtverband wurde die Verkehrssicherungspflicht auf den Stadtverband und mittels Verwaltungsauftrag dem jeweiligen Verein übertragen.

Dieser kann zur Verkehrssicherung finanzielle Unterstützung durch den Verband beantragen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Der jeweilige Pächter ist zur Kontrolle, Pflege und Verkehrssicherung verpflichtet. Er hat erkennbare Krankheiten in angemessenem Umfang zu bekämpfen und Gefahren, wie starken Schiefstand, Sturm- schäden, herabhängende und angebrochene Äste sowie Totholz und morsche oder ausgedehnte Faulstellen zu beseitigen.

Kommt der Pächter seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, hat der jeweilige Vereinsvorstand die Verkehrssicherung durchzusetzen. Dazu hat er den Pächter auf den Zustand hinzuweisen und unter Terminsetzung zur Gefahrenabwehr aufzufordern.

4. Pflanzung und Pflege von Gehölzen

Im Kleingarten

Bei Obstgehölzen und Beerensträuchern sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Der Charakter eines Kleingartens soll erhalten bleiben, Beeinträchtigungen der angrenzenden Parzellen und Gemeinschaftsflächen sind zu vermeiden (Astüberhang, Schattenbildung). Die Vereine können entsprechend der Parzellengröße geeignete Obstbaumformen, wie Busch, Spindel- oder Spalierform festlegen.
- Kern- und Steinobstgehölze sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wuchshöhe auszuwählen. Der niederstämmige Obstbaum ist meist die angemessene Form für den Kleingarten, bedarf aber entsprechend der Parzellengröße angemessener Pflege- und Schnittmaßnahmen. Die Vorstände der Vereine überwachen den Bestand der Obstgehölze und legen Korrekturen fest.
- Als Schattenspender kann ein Obstbaum als Halbstamm angepflanzt werden. Geeignet sind Apfel-, Birne-, Pflaume-, und Kirschbaum auf mittelstark wachsenden Unterlagen. Für diese Gehölze ist ein Standort zu wählen, der nicht die angrenzenden Parzellen oder Gemeinschaftsflächen beeinträchtigt. Die Wuchshöhe muss eine Bewirtschaftung des Baumes ermöglichen.
- Die in der Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen definierten Pflanz- und Grenzabstände sind zu beachten. Gemessen wird von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt. Die Vorstände der Vereine können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten größere Abstände festlegen. Festlegungen des Hochwasserschutzes sind einzuhalten.

Bei Ziergehölzen ist hinsichtlich Pflanzung und Pflege zu beachten, dass

- Gehölze, die von Natur aus höher als 3 m werden, nicht angepflanzt werden dürfen
- Art und Anzahl der Gehölze so gewählt werden, dass sie den Standortbedingungen und Platzverhältnissen entsprechen

Vorhandene Ziergehölze sind auf max. 3 m Höhe zu begrenzen

Auf Gemeinschaftsflächen

Auf Gemeinschaftsflächen, wie Festplatz, Ruhezone, Wege, Projekt- und Fachberatergärten, Lehrpfade, Spielplätze, Kompostplatz, Biotope, PKW-Stellplätze usw., sind auch Großgehölze zulässig. Davon ausgenommen sind Arten, die als Zwischenwirte für schwer bekämpfbare Krankheiten an Kulturpflanzen gelten.

Es wird empfohlen, Gemeinschaftsflächen auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes zu entwickeln. Dieses sollte neben gestalterischen Aspekten auch ein Kataster der vorhandenen Gehölze und den Umgang mit ihnen umfassen. Dabei sind Pflege und Verkehrssicherung der Gehölze als permanente Aufgaben zu definieren, die durch den Verein zu leisten sind.

Es sind nur solche Gehölze anzupflanzen, die dem Habitus einer Kleingartenanlage entsprechen, angrenzende Kleingärten nicht beeinträchtigen und die auch langfristig mit vertretbarem Aufwand gepflegt und gesichert werden können (Anlage: Positivliste Gehölze auf Gemeinschaftsflächen).

5. Erfassung der Gehölzbestände und Umgang mit den Gehölzen

Es wird empfohlen,

- ausgehend von einem Baumkataster für Gemeinschaftsflächen die regelmäßige Begutachtung, Pflege und bei Bedarf die Verkehrssicherung zu planen und entsprechende finanzielle Mittel des Vereins vorzusehen
- den Bestand an unzulässigen Gehölzen in den Parzellen durch jeden Pächter in einer Übersicht erfassen zu lassen
- auf Grundlage zu erwartender Wuchshöhe, möglicher Beeinträchtigungen und des aktuellen Zustandes zu prüfen und gemeinsam mit den Kleingärtnern über den Erhalt, Pflege und Beseitigung der Gehölze zu entscheiden, dies zu dokumentieren und in einen Bestandsnachweis aufzunehmen
- den Bestandsnachweis der Parzellen dem Wertermittler zur Wertermittlung zur Verfügung zu stellen
- Gehölze die dem Grundeigentümer gehören (siehe 2.), in einem Baumkataster der Kleingartenanlage zu erfassen und den Pächter schriftlich zu beauftragen, regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen und den Vorstand auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen.

6. Entfernung von Gehölzen

Oberster Grundsatz ist die Erhaltung von Gehölzen.

Auf Gemeinschaftsflächen gilt, nur wenn die Verkehrssicherheit von Gehölzen trotz fachgerechter Pflege und geeigneter Schnittmaßnahmen nicht gewährleistet und Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen diese Gehölze entfernt werden.

Die Entfernung ist ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres zulässig.

Wenn eine **unmittelbar drohende Gefahr** anderweitig nicht abgewendet werden kann, kann die Beseitigung auch zwischen dem 01. März und dem 30. September erfolgen. Die akute Gefährdung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vereinsvorstand.

Um im Kleingarten einen unterpachtvertragskonformen Zustand zu erhalten oder herzustellen, kann die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein. Dazu sind im Ergebnis von Besichtigungen durch den Vorstand bzw. seines Beauftragten, spätestens vor einem Pächterwechsel, Festlegungen zum Umgang mit den vorhandenen Gehölzen zu treffen.

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Sie ist vor Beendigung eines Unterpachtvertrages erforderlich, wenn

- das Gehölz als Zwischenwirt übertragbarer Krankheiten bekannt ist
- die kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle oder einer Nachbarparzelle (Verschattung, Wurzeldruck oder die Gefahr von Beschädigung von fremden Eigentums durch die Gehölze) beeinträchtigt ist
- öffentliche Wege und Gemeinschaftsflächen beeinträchtigt werden

Zur Beseitigung ist stets der Pächter verpflichtet. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe auf Kosten des abgebenden Pächters vom Verein übernommen oder einem Nachpächter übertragen werden. Dazu sind diese Gehölze im Rahmen der Wertermittlung in ein Rekultivierungsprotokoll aufzunehmen und der Aufwand gem. Wertermittlungsrichtlinie zu bewerten.

7. Unterstützung durch den Stadtverband

Der Stadtverband leistet auf Verlangen der Vereine ideelle Unterstützung:

- Information über Eigentumsverhältnisse der Gehölze auf Gemeinschaftsflächen, Stand 2006
- Vermittlung von Firmen für Kontroll- und Pflegemaßnahmen sowie Fällungen
Dazu listet der Vorstand des Stadtverbandes ausgewählte Baumpflegefirmen in einem Pool auf und schließt eine entsprechende Rahmenvereinbarung.
Ziel ist die Sicherung günstiger Konditionen und Preise.
- Fachliche Beratung bei Auswahl und Pflege von Gehölzen am jeweiligen Standort
- Vermittlung von geeignetem Pflanzmaterial
- Vermittlung von Neupflanzungen durch das Umweltamt der LH Dresden
- Kontaktaufnahme zu Grundeigentümern und Aufforderung zur Pflege oder Verkehrssicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Gehölze

Finanzielle Unterstützung

Finanzielle Unterstützung kann auf Antrag erfolgen,

- wenn sich die betreffenden Gehölze **nicht im Eigentum des Vereins befinden** und
- der Grundeigentümer vertraglich von seiner Sicherungspflicht entbunden wurde

Notsituation

Entsteht trotz ausreichender Vorsorge eine Verkehrsgefährdung durch Gehölze, z. B. durch Witterungsunbilden, können Mittel aus dem Solifonds des Stadtverbandes beantragt werden:

Zuschuss, wenn sich das jeweilige Gehölz im Eigentum des Grundeigentümers befindet, dieser aber aufgrund vertraglicher Regelungen nicht zur Verkehrssicherung herangezogen werden kann.

Darlehn, wenn das betreffende Gehölz dem Verein gehört.

Auf Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes tritt die Richtlinie mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Dresden, den 12.09.2016

Frank Hoffmann
1. Vorsitzender

Anlage: Positivliste Gehölze auf Gemeinschaftsflächen
 (erhältlich im der Geschäftsstelle Stadtverband)